

BGer C 271/99 vom 22. Mai 2000

Bundesgericht, 2000-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_271_99

FR: TF C 271/99 du 22 mai 2000

IT: TF C 271/99 del 22 maggio 2000

Regeste

Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist die Höhe des versicherten Verdienstes, welcher den Taggeldabrechnungen zu Grunde zu legen ist.

E. 2

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Bestimmungen über die Bemessung des versicherten Verdienstes (Art. 23 AVIG) und die hierfür je nach Sachlage anwendbaren Bemessungszeiträume (Art. 37 AVIV) zutreffend dargelegt. Richtig sind auch die Ausführungen zur Frage, unter welchen Umständen der versicherte Verdienst nach Art. 37 Abs. 1, 2,

E. 3

a) Der Beschwerdegegner war vom 26. September 1994 bis 6. Oktober 1996 bei S._____, Restaurant X._____ und ab 7. Oktober 1996 im Restaurant Y._____, als Koch tätig. Das letzte Arbeitsverhältnis wurde durch Kündigung seitens des Arbeitgebers per 31. Dezember 1996 aufgelöst. Wie im angefochtenen Entscheid zutreffend ermittelt wurde und im Übrigen unbestritten ist, hat der Versicherte von Januar bis April und Juni bis September 1996 monatlich Fr. 5716.65, im Mai 1996 Fr. 5616.65, im Oktober (aus beiden Anstellungen zusammen) Fr. 5198.30 und im November und Dezember 1996 je Fr. 5200.- verdient. b) Die Vorinstanz erachtet unter diesen Umständen Art. 37 Abs. 3 AVIV als massgeblich und stellt demzufolge zur Ermittlung des versicherten Verdienstes auf einen Bemessungszeitraum von zwölf Monaten ab. Die Anwendung von Art. 37 Abs. 2 AVIV schliesst sie zu Recht aus, da der Lohn im letzten Beitragsmonat vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Fr. 5200.-) vom Durchschnittslohn der letzten sechs Monate (Fr. 5458.-) nur um 4,73 % abweicht. Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Entscheid wirkt sich allerdings die Bemessung des versicherten Verdienstes nach der Grundregel des Art. 37 Abs. 1 AVIV nicht unbillig aus, weshalb der Ausnahmetatbestand des Art. 37 Abs. 3 AVIV nicht erfüllt ist. Dies bestätigt ein Vergleich des Lohnes im letzten Beitragsmonat (Fr. 5200.-) mit dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Beitragsmonate (Fr. 5579.-), woraus lediglich eine Differenz in der Höhe von 6,79 % resultiert. Der versicherte Verdienst entspricht daher gemäss Art. 37 Abs. 1 AVIV dem im Dezember 1996 bezogenen Lohn von Fr. 5200.-. c) Dieses Ergebnis führt zu einer Schlechterstellung des Beschwerdegegners nicht nur gegenüber dem kantonalen Entscheid, sondern auch im Vergleich zur ursprünglich angefochtenen Verwaltungsverfügung vom 16. Juli 1997. Es rechtfertigt sich daher, die Sache an das kantonale Gericht zu-

rückzuweisen, damit es dem Versicherten eine reformatio in peius mit Hinweis auf die Möglichkeit des Beschwerderückzuges androhe (vgl. BGE 109 V 278). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Entscheidung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 6. August 1999 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfähre. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, der Arbeitslosenkasse der Gewerkschaft Bau & Industrie GBI und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitslosenversicherung, Zürich, zugestellt. Luzern, 22. Mai 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Die Gerichtsschreiberin: i. V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.